

VERORDNUNG

Aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 7.3.1975 in der Fassung der Verordnung vom 19.10.1977 ordnet der gefertigte Bürgermeister für den Ortschaftsweg "Poststraße" eine Beschränkung für das Halten und Parken an.

§ 1

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Ziff. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119/1979 i.d.g.F., sowie §§ 43 Abs. 1 lit. b) Ziff. 1 und 94 d Ziff. 4 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird für den im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, rot gekennzeichneten Teil des Ortschaftsweges "Poststraße", Parzelle Nr. 188/7, KG. Pregarten, das Halten und Parken von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 18.00 Uhr verboten. Von diesem Halte- und Parkverbot sind Besucher des Post- und Fernmeldeamtes Pregarten ausgenommen.

Die gemäß § 24 Straßenverkehrsordnung 1960 gesetzlich fundierten Halte- und Parkverbote werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 7. Juni 1974 betreffend eine Beschränkung für Halten und Parken auf dem zum Kino in Pregarten führenden Ortschaftsweg aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach § 52 Ziff. 13 b samt Zusatztafeln in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Handwritten signature)
(Dir. Johann Kartusch)

Angeschlagen am: **14. April 1988**

Abgenommen am: **29. April 1988**

Aktenvermerk:

Die Verkehrszeichen samt Zusatztafeln wurden am Freitag, dem 6.5.1988, aufgestellt. Die umseitige Verordnung ist somit am 6.5.1988 in Kraft getreten.

Pregarten, 6.5.1988/Fo



